

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 14 / Nr. 4)

Sonderausgabe SGB II-Änderungsgesetz März 2026

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

13. SGB II-Änderungsgesetz vom Bundestag verabschiedet

Nach Verabschiedung des **13. SGB II-Änderungsgesetzes im Bundestag** ist nun klar, welche Änderungen, wann in Kraft treten. Am 27. März 2026 muss das Gesetz noch durch den Bundesrat, ist allerdings nicht zustimmungspflichtig. Es wird sich also nichts mehr ändern. Die nochmals verschärfte Totalsanktionierung wird schon am Tag der Bekanntgabe des Gesetzes in der ersten Aprilhälfte in Kraft treten. Alle weiteren Änderungen im Bereich des SGB II treten ab dem 1. Juli in Kraft. Zum Teil gibt es Übergangsregelungen zur Anwendung des alten Rechts bei laufenden Bewilligungszeiträumen.

In der vorliegenden Sonderausgabe finden Sie zwei Beiträge zum 13. Änderungsgesetz:

- Über die »Merkwürdigkeiten« des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (Seiten 11 bis 15)
- Was sich im SGB II durch das SGB II-Änderungsgesetz **nicht ändert** und **was sich ändert** - und was sich zwar **ändert, für die Sozialberatung fast keine Rolle spielt** (Seiten 16 bis 20)

Online-Halbtagesseminare zum 13. SGB II-Änderungsgesetz

Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (jeweils 9 bis 12 Uhr)

Montag, 13.04.2026

Montag, 04.05.2026

Montag, 04.05.2026 (Zusatztermin: auch **nachmittags von 13 bis 16 Uhr möglich**)

Mittwoch, 13.05.2026

Spezialseminar zu den beratungsrelevanten Verschärfungen der Sanktionen (bei Pflichtverstößen, Meldeversäumnissen, fingierter Nichterreichbarkeit) aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes

Mittwoch, 28.04.2026 (von 9 bis 12 Uhr)

SGB II-Grundschulungen (einschl. Neuregelungen des 13. SGB II-Änderungsgesetzes)

Zweitägige SGB II-Grundschulungen (Grundsicherungsgeld) - Neuregelungen des 13. SGB II-Änderungsgesetzes sind berücksichtigt

Mittwoch/Donnerstag 15./16. April 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Dienstag/Mittwoch 23./24. Juni 2026

Alle Seminare mit ausführlicher Beschreibung auf:

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminare>

Inhalt der März-Ausgabe (2026) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)	3
Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«	3
Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für das erste Halbjahr 2026 – alle Seminare online	4
Der Seminarkalender bis Juni 2026 (weitere Seminare können noch folgen)	4
Seminarbeschreibungen (chronologisch)	6
Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewandter EU-Bürger*innen	6
Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung.....	6
Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes.....	7
Zweitägige SGB II-Grundschulung (mit SGB II-Änderungsgesetz)	7
Kompaktseminar: Deutliche Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz	8
Kompaktseminar: Bürgergeld/Grundsicherungsgeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige	8
Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz	9
Sozialstaatsreform: Was bedeutet der Umbau des Sozialstaats für die Sozialarbeit?	9
Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz	9
Zweitägige SGB II-Grundschulung (mit SGB II-Änderungsgesetz)	9
Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege	10
Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III.....	10
Über die »Merkwürdigkeiten« des 13. SGB II-Änderungsgesetzes.....	11
Zu den Merkwürdigkeiten des aktuellen 13. SGB II-Änderungsgesetzes.....	11
Was sich im SGB II durch das SGB II-Änderungsgesetz nicht ändert und was sich ändert ..	16
Vieles bleibt gleich	16
Die Leistungsausschlüsse ändern sich nicht.....	16
Die Abgrenzung zu anderen Rechtskreisen ändert sich nicht	16
Die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft bleibt unverändert.....	16
Die Regelbedarfe und Mehrbedarfe bleiben gleich	16
Die Einkommensanrechnung ändert sich nicht	16
Änderungen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sozialberatung haben	17
Vermittlungsvorrang	17
Erweiterung der freien Förderung	17
Erweiterung des Personenkreises, die Zugang zu geförderten Arbeitsplätzen nach § 16 e SGB II haben können	17
Sensibilisierung des Jobcenters für gesundheitliche Problemlagen	18
Das Schlichtungsverfahren beim Kooperationsplan wird abgeschafft.....	18
Aufrechnungen sind als gebundene Entscheidung vorzunehmen, wenn die Aufrechnungssumme weniger als 70 Euro beträgt	18
Der Passiv-Aktiv-Transfer soll verwaltungsärmer werden	18
Das IT-Systemhaus darf zukünftig neue Technologien entwickeln und erproben (Experimentalklausel)	18
SGB II-Änderungen, die für die Beratung hohe Relevanz haben.....	18
Sanktionen werden (wieder) wichtiges Thema in der Beratung werden	18
Änderungen beim Schonvermögen.....	19
Gravierende Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft (auch SGB XII)	19
Fazit zu den beratungsrelevanten Änderungen des SGB II	20

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung in der Beratung halte ich die Verwendung von digitalen Tools bei der Leistungsberechnung für unabdingbar. Eine Kinderzuschlagsberechnung per Hand ist machbar. Der Zeitaufwand lässt sich hierbei aber nicht rechtfertigen. Aufgrund der vielen Rechenschritte ist die Berechnung per Hand zudem fehleranfällig.

Die Rechenhilfe berechnet auch die SGB II-Leistung nach Inkrafttreten des 13. SGB II-Änderungsgesetzes. Das Gesetz beinhaltet keine Änderungen bei der Berechnung der SGB II-Leistung, sondern lediglich ihre Umbenennung von »Bürgergeld« in »Grundsicherungsgeld«. Änderungen sollen erst zukünftig erfolgen, aber wohl frühestens Mitte 2027.

Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf YouTube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds/der Grundsicherung.

Die Berechnung des neuen Grundsicherungsgelds ist identisch mit der Berechnung des Bürgergelds. Hier ´gibt es keine Änderungen!

Neben rechtlichen Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«

Regelmäßig biete ich Kurzmeetings ohne thematisch Vorgaben an, in denen sozialrechtliche Fragen aus der Beratung eingebracht werden können. Die Dauer der Kurzmeetings ist abhängig von der Menge der Fragen, die gestellt werden. Ihre Dauer ist auf maximal anderthalb Stunden begrenzt.

Geplant ist vorerst, dass die Kurzmeetings den Teilnehmer*innen der Seminare des letzten halben Jahres ohne weitere Kosten offenstehen.

Die Teilnehmenden des letzten halben Jahres werden automatisch angeschrieben und erhalten den Termin mit dem Zugangslink.

Die Praxis wird zeigen, ob das praktikabel ist.

Die Kurzmeetings sind ein zusätzliches Angebot für die Teilnehmer*innen meiner Seminare. Gleichzeitig hoffe ich dadurch auch entlastet zu werden. Mich erreicht eine stetig steigende Zahl von E-Mails mit verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis. Mir fehlt die Zeit, die Fragen zu beantworten. Mit den Kurzmeetings besteht zumindest für die Seminarteilnehmenden eine Möglichkeit in einem geeigneten Format, Fragestellungen einzubringen. Thematisch können Fragen zum SGB II, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld (insbes. auch Nahtlosigkeitsregelung), Wohngeld und sozialrechtlichem Verfahrensrecht behandelt werden.

Die Zugangslinks erhalten alle Teilnehmenden an Seminaren des letzten halben Jahres automatisch zugeschickt. Die Kurzmeetings werden voraussichtlich alternierend am Vormittag (8.30 Uhr bis 10.00 Uhr) und Nachmittag (15.00 Uhr bis 16.30 Uhr) stattfinden.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

www.sozialrecht-justament.de

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für das erste Halbjahr 2026 – alle Seminare online

Teilnehmende meiner SGB II-Grundschulungen im Dezember 2025 und Februar 2025 können kostenfrei an den »Update-Seminaren zur Neuen Grundsicherung« teilnehmen. Zum Zeitpunkt der SGB II-Grundschulung im April 2026 müssen die gesetzlichen Änderungen schon verabschiedet sein, wenn der geplante Änderungszeitpunkt 1. Juli 2026 gehalten werden soll. Ansonsten steht den Teilnehmenden auch dieser Schulung der kostenfreie Zugang zu den Update-Seminaren offen.

Der Seminarkalender bis Juni 2026 (weitere Seminare können noch folgen)

MÄRZ			
Mo	Di	Mi	Do
2	3	4	5
9 KdU SGB II/SGB XII Entfällt*	10	11 Kompaktseminar Störungen beim SGB II- Leistungsbezug	12 Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ- Rechenhilfe
16	17 kompakt: Update SGB II /SGB XII: zur aktuellen Rechtsprechung	18	19
23	24 Recht prekär! Sozialleistungs- ansprüche von EU-Bürger*innen	25	26 Familienleistungen - der große Überblick

Beschreibungen der Seminare finden Sie ab Seite 5

Kompaktseminare dauern in der Regel von 9.00 bis 12.00 Uhr oder von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Alle anderen Seminare dauern jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr.

Nach Verabschiedung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes werden weitere Termine zu den Änderungen angeboten.

Weitere Seminartermine auf den nächsten Seiten.

APRIL**Mo****Di****Mi****Do**

Ostern

13Kompakt 9-12:
Änderungen des
SGB II ab Juli 2026**14****15****16****SGB II Grundschulung**

20

27

21

28Mitwirkungspflichten
und Sanktionen im
SGB II -kompakt

22

29

23

30Kompakt: SGB II -
Besonderheiten beim
Leistungsanspruch
Selbstständiger**MAI****Mo****Di****Mi****Do**

27

4Kompakt 9-12
oder 13-16 :
Änderungen des
SGB II ab Juli
2026

28

5

29

6

30

7Sozialstaatsreform: Was
bedeutet der Umbau des
Sozialstaats für die
Sozialarbeit? Ganztägig**11****12****13**Kompakt 9-12:
Änderungen des SGB II
ab Juli 2026**14**

Christi Himmelfahrt

JUNI**Mo****Di****Mi****Do****22****23****24****25****SGB II Grundschulung****29**9-12 Workshop
Digitalisierung der
Sozialverwaltung...**30**Aussteuerung
Krankengeld
kompakt**1****2**

Seminarbeschreibungen (chronologisch)

Zu den Seminaren gibt es ausführliche Skripts als PDF-Dateien. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden per Zugangslink mindestens für drei Monate ab Seminarende zur Verfügung.

Ausführliche Beschreibungen stets aktualisiert finden Sie ebenfalls unter www.sozialrecht-justament.de

Preise (die Seminare sind umsatzsteuerbefreit)

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, bzw. 13 bis 16 Uhr): 95 Euro

Ganztagesseminare (9 bis 16 Uhr): 145 Euro

Zweitägige SGB II Grundschulung: 290 Euro

Allen Seminarteilnehmenden steht die Möglichkeit offen, kostenfrei für die nachfolgenden 6 Monate an Kurzmeetings zur Besprechung von Fragen aus der Beratung (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Verfahrensrecht) teilzunehmen.

Information zu den SGB II-Grundschulungen ab April 2026:

Alle angebotenen Grundschulungen berücksichtigen die Änderungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz, das zum Teil im April mit Bekanntgabe in Kraft tritt, teilweise ab Juli 2026.

Dienstag, 24. März 2026 (9 bis 16 Uhr)

Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen

Die Sozialleistungsansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen sind oftmals strittig. Deutsches Recht kollidiert hier immer wieder mit dem höherstehenden EU-Recht. Das Seminar bietet einen Überblick und eine Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

<https://www.sozialrecht-justament.de/EU-B%C3%BCrgerInnen>

Donnerstag, 26. März 2026 (9 bis 16 Uhr)

Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung

Familienleistungen werden immer als Beispiel genannt, wenn die Komplexität des deutschen Sozialleistungssystems vorgeführt werden soll. Tatsächlich sind die unterschiedlichen Leistungen für Familien äußerst vielfältig und zum Teil nicht aufeinander abgestimmt. Auf der anderen Seite sind die Leistungen auch sehr stark an individuell bestehenden Bedarfslagen orientiert. Im Seminar wird auch das Kindergeld mitbehandelt. Auf die Beschränkung der Erlaubnis hier in Einzelfällen (aufgrund des Steuerberatungsgesetzes) zu beraten, wird eingegangen. Auskünfte zu den rechtlichen Grundregeln des Kindergeldbezugs sind Bestandteil der Sozialberatung.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar-familienleistungen>

Montag, 13. April 2026 (9 bis 12 Uhr)

auch am:

Montag, 4. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr)

Montag, 4. Mai 2026 (13 bis 16 Uhr)

Mittwoch, 13. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr)

Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts **»Grundsicherungsgeld«** heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar weniger umfangreich, als die Namensänderung der Sozialleistung erwarten lässt, zum Teil aber gravierend.

Im Halbtagesseminar werden sie kompakt zusammengefasst.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz_SGB_II_2026

Mittwoch/Donnerstag, 15./16. April 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

auch am:

Dienstag/Mittwoch, 23./24. Juni 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundsicherung (mit SGB II-Änderungsgesetz)

Die **SGB II-Grundsicherung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«
- Die Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung

Die Fortbildung wurde komplett überarbeitet und berücksichtigt auch die Neuregelungen des 13. SGB II-Änderungsgesetzes, die ab Juli 2026 in Kraft treten, sowie die aktuell geltenden Übergangsregelungen. Die gesetzlichen Änderungen sind im Kernbereich des SGB II-Leistungsrechts sehr gering und lassen sich dadurch gut parallel zum noch bis Juni geltenden Recht darstellen.

Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar--sgb-ii-grundschulung>

Dienstag, 28. April 2026 (9 bis 12 Uhr)

Kompaktseminar: Deutliche Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz

Die Sanktionen werden durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz wesentlich verschärft worden. Da die Sanktionierung im SGB II wieder ein größeres Thema in der Beratung sein wird, findet ein ausführliches Seminar nur zu diesem Thema statt.

Die Sanktionsregelungen treten mit Bekanntgabe des 13. SGB II-Änderungsgesetzes im April 2026 sofort in Kraft.

Die Sanktionsverschärfungen betreffen die Sanktionstatbestände bei Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit, Meldeversäumnisse und den neuen »Tatbestand« fingierter Nichterreichbarkeit bei wiederholten Meldeversäumnissen. Die Konstruktion der Verschärfungen ist äußerst kompliziert und widersprüchlich. Einerseits sollen Sanktionen konsequent verschärft werden, andererseits sollen vulnerable Personengruppen (z.B. psychisch Kranke, Kinder) geschützt werden. Schon im glattgebügelden Gesetzestext gelingt dies kaum ohne Widersprüche. In der komplizierteren Praxis wird es – zu Lasten von Leistungsberechtigten - nicht funktionieren. Beratungsstellen werden

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar--mitwirkungspflichten-und-sanktionen>

Donnerstag, 30. April 2026 (9 bis 12 Uhr)

Kompaktseminar: Bürgergeld/Grundsicherungsgeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige

Selbstständige, die Bürgergeld aufstockend beantragen, stehen vor vielen Problemen. Das Ausfüllen des Formulars Einkommen Selbständiger (EKS) ist nicht einfach. Im Seminar wird die besondere Berechnung des Einkommens Selbständiger dargestellt und auf die Problematik der vorläufigen Leistungserbringung eingegangen. Auch mögliche Eingliederungshilfen für Selbstständige werden dargestellt.

Strittig sind oftmals die Ausgaben, die Selbstständige nennen. Steuerberatungen sind oftmals keine Hilfe, wenn es um das Ausfüllen der Anlage EKS und um Beratung hinsichtlich der Besonderheiten des SGB II für Selbstständige geht. Ursache dafür ist, dass sich das Steuerrecht fundamental von den Regelungen des SGB II unterscheidet.

Aufgrund des **13. SGB II-Änderungsgesetzes** wird die **Zumutbarkeit**, eine abhängige Beschäftigung aufzunehmen verschärft, wenn die Selbstständigkeit eine geringe Erfolgsaussicht hat. Wie diese Erfolgsaussicht festgestellt wird, regelt das Gesetz laut Gesetzentwurf nicht. Die Möglichkeit, verspätet Unterlagen bei der abschließenden Entscheidung des Jobcenters einzureichen, wird durch das 13. Änderungsgesetz eingeschränkt.

Im Seminar wird die Anrechnung von Einkommen selbstständiger sowie die Probleme beim Ausfüllen der EKS eingegangen.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

https://www.sozialrecht-justament.de/Selbststaendige_SGB_II

Montag, 4. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr oder 13 bis 16 Uhr)

Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz

Seminarbeschreibung siehe Seite 7.

Im Halbtagesseminar werden sie kompakt zusammengefasst.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr oder alternativ von 13.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz_SGB_II_2026

Donnerstag, 7. Mai 2026 (9 bis 16 Uhr)

Sozialstaatsreform: Was bedeutet der Umbau des Sozialstaats für die Sozialarbeit?

Die Vorschläge der Sozialstaatsreform beinhaltet einerseits die Zusammenlegung verschiedener Sozialleistungen, andererseits eine Digitalisierung der Leistungserbringung. **Standardisierungen** und **Pauschalisierungen** sollen zu einem zukunftssicheren Sozialstaat führen.

Ausgangspunkt der Sozialstaatsreform ist kein Wandel der »**sozialen Konstruktion sozialer Probleme**«. Nicht die Feststellung neuer sozialer Probleme, denen die bisherigen sozialen Sicherungssystem nicht gerecht werden, ist Ausgangspunkt der Sozialstaatsreform, sondern es ist die verwaltungstechnische Organisation der Sozialverwaltung, die zum Problem gemacht wird.

Die Problemdiskussion wird hauptsächlich durch die Herausforderung der Digitalisierung vorangetrieben. Dass digitalisiert werden muss, wird vorausgesetzt. **Die Digitalisierung ist dabei durchaus widersprüchlich.**

Die Perspektive der Sozialen Arbeit spielt in der aktuellen Diskussion allenfalls eine untergeordnete Rolle.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

<https://www.sozialrecht-justament.de/Sozialstaatsreform>

Mittwoch, 13. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr)

Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz

Seminarbeschreibung siehe Seite 7.

Im Halbtagesseminar werden sie kompakt zusammengefasst.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz_SGB_II_2026

Dienstag/Mittwoch, 23./24. Juni 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundschulung (mit SGB II-Änderungsgesetz)

Seminarbeschreibung siehe Seite 7

Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar--sgb-ii-grundschulung>

Montag, 29. Juni 2026 (9 bis 12 Uhr)

Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege

Die Digitalisierungsstrategien der Sozialverwaltungen verknüpfen **E-Akten** mit **digitalisierten Fachverfahren** und **Online-Zugängen**. In den Digitalisierungsstrategien zeichnet sich ein Paradigmenwechsel ab: Die Digitalisierungsstrategie besteht nunmehr nicht nur darin, analoge Prozesse digital durch IT-Fachverfahren zu unterstützen, sondern das Recht und die Verwaltungsabläufe sollen nach den Prämissen der Digitalisierung umgestaltet werden. In einem strukturierten Workshop stelle ich als **Input »die Chancen und Risiken der Digitalisierungsstrategien«** dar. Der Workshop soll Raum für einen Austausch bieten.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

https://www.sozialrecht-justament.de/workshop_Digitalisierung

Dienstag, 30. Juni 2025 (9 bis 12 Uhr)

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III

Nähere Infos siehe Beschreibung des gleichen Seminars am 12.2.2026 (auf Seite #)

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar--nahtlosigkeit>

Über die »Merkwürdigkeiten« des 13. SGB II-Änderungsgesetzes

Am 5.3.2026 hat der Bundestag das 13. SGB II-Änderungsgesetz beschlossen. Am 27. März 2026 findet die zweite Lesung im Bundesrat statt. Da das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, wird es in der jetzt vom Bundestag beschlossenen Form in Kraft treten.

Politisch ist längst klar, wichtig ist, **dass** das Gesetz in Kraft tritt und nicht, was in Kraft tritt. Der Streit um das Bürgergeld war neben der Staatsverschuldung ein zentraler Teil der Wahlkampfkampagne der CDU/CSU, danach galt es, das Thema abzuräumen. Weder SPD noch CDU/CSU sind derzeit am Aufwärmen des Streits interessiert. Im Nachfolgenden widme ich mich den »Merkwürdigkeiten« des Gesetzgebungsverfahrens, den ursprünglich kommunizierten Intentionen, was daraus geworden ist und den Widersprüchen in der Argumentation zur Begründung mancher Neuregelung. Solche »Merkwürdigkeiten« sind im Zusammenhang mit der Reformierung des SGB II nichts Neues. Sie sind offenbar der ideologischen Überfrachtung des Diskurses zur Ausgestaltung des politisch garantierten Existenzminimums geschuldet.

Merkwürdigkeiten bei SGB II-Reformen in der Vergangenheit

Merkwürdigkeiten gab es bei SGB II-Reformen auch in der Vergangenheit. Vor knapp zehn Jahren trat beispielsweise das »Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung«, kurz **Rechtsvereinfachungsgesetz**, in Kraft. Die versprochene Entbürokratisierung und damit verbundene Einsparung bei den Verwaltungskosten hat sich nicht bewahrheitet, im Gegenteil: Die Verwaltungskosten betrugen im Jahr 2015 durchschnittlich 1.463 Euro pro Bedarfsgemeinschaft. 2.359 Euro¹ waren es im Jahr 2025, ein Anstieg um etwas mehr als 60%². An den Lohnkosten kann es allein nicht gelegen haben. Die Tarifsteigerungen im Öffentlichen Dienst betrugen in diesem Zeitraum etwas mehr als 30%. Gleichzeitig hat die Bundesagentur in im Zeitraum 2015 bis 2025 viel in die Digitalisierung der Verwaltungstätigkeit investiert. Die in der Zeit eingeführte E-Akte (2017/2018) sollte einen »Effizienzschub« bringen. Es stellt sich daher auch die Frage: Wo bleiben die Effizienzgewinne der Digitalisierung?³

Merkwürdig ist hier vor allem: **Es hat offenbar niemanden gestört, dass die Effekte der versprochenen Rechtsvereinfachung nie eintraten.** Selbst die Opposition stellte hierzu meines Wissens keine Fragen an die Bundesregierung.

Die Einführung des Bürgergelds war ebenso widersprüchlich. Durch Qualifizierung und gezielterer Beratung und Beteiligung (»auf Augenhöhe«) sollten erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachhaltig in Arbeit gebracht werden. Allerdings wurden die notwendigen Mittel hierfür nicht zur Verfügung gestellt. Im Gegenteil: In zuvor noch nicht dagewesenem Maße wurden Mittel zur Eingliederung in Arbeit in den Verwaltungshaushalt umgewidmet. Die gesetzlich eröffnete Perspektive wurde praktisch haushaltspolitisch zunichte gemacht. Die Erfolgsperspektive des Bürgergeldgesetzes wurde ab Anfang als eine längerfristige Perspektive betrachtet, als eine Investition, die sich erst in der Zukunft auszahlt. Die Investition wurde aber nicht getätigt.

Nach diesem kurzen Rückblick in die Vergangenheit geht es im Nachfolgenden um die Merkwürdigkeiten des 13. SGB II-Änderungsgesetzes, die allerdings augenfälliger sind und durchaus zumindest zum Teil in der Öffentlichkeit thematisiert werden.

Zu den Merkwürdigkeiten des aktuellen 13. SGB II-Änderungsgesetzes

»Was war das?«, kann zu Recht nach der Verabschiedung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes gefragt werden. Ursprünglich ging es um viel, genauer gesagt, um viel Geld, das eingespart werden sollte. Da waren schon einmal von **30 Milliarden Euro** die Rede, die beim Bürgergeld eingespart werden

13. SGB II-Änderungsgesetz soll (vorläufig) Debatte über das Bürgergeldgesetz beenden

Merkwürdigkeiten bei SGB II-Reformen auch in der Vergangenheit

Beispiel 1: Rechtsvereinfachungsgesetz

Beispiel 2: Bürgergeldgesetz

Ursprüngliche Reformabsicht: Viele Milliarden Euro sparen

¹ nur Anteil des Bundes, dazu kommt der kommunale Anteil der Verwaltungskosten, der ca. 15% beträgt.

² Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendhilfe: [https://biaj.de/images/2026-02-03_sgb2_verwaltungskosten_vwk_2005-bis-2025.pdf#:~:text=in%202025%20monatlich%20durchschnittlich%20196%2C60%20Euro%20pro,Finanzierungsanteil\)%20ausgegeben%2C%20gemessen%20am%20jahresdurchschnittlichen%20Bestand%20der.](https://biaj.de/images/2026-02-03_sgb2_verwaltungskosten_vwk_2005-bis-2025.pdf#:~:text=in%202025%20monatlich%20durchschnittlich%20196%2C60%20Euro%20pro,Finanzierungsanteil)%20ausgegeben%2C%20gemessen%20am%20jahresdurchschnittlichen%20Bestand%20der.)

³ Vgl. **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** 11/2025, S. 12/13 https://cdn.website-editor.net/99b9ebaf754545859fe2f4596fb10714/files/uploaded/SJ+11_2025.pdf

könnten (so früher der jetzige Chef des Kanzleramts Thorsten Frei). Dann wurde die Einsparsumme auf 10 Milliarden reduziert. Zuletzt – mittlerweile in Regierungsverantwortung – hieß es noch von Friedrich Merz, dass zumindest 5 Milliarden Euro leicht eingespart werden könnten⁴.

Merkwürdig: Das Gesetz führt zu keinen Einsparungen, das macht aber nun nichts.

Und jetzt wird lapidar festgestellt: Einsparungen werden mit dem Gesetz nicht erzielt, die seien ohnehin konjunkturabhängig. Zieht die Konjunktur an, und es gibt weniger Leistungsberechtigte, kommt es auch zu Einsparungen. Das ist allerdings eine Binsenweisheit, und dafür braucht's kein neues Gesetz. An Einsparungen allein aufgrund einer Verbesserung der Arbeitsvermittlung glaubt auch der Gesetzgeber nicht. Der Vorrang der Vermittlung wird nun im SGB II so formuliert wie im SGB III. Auswirkungen auf die Praxis hat das nicht. Die seit Jahren durchgeführte de facto Kürzung der Mittel für die Eingliederung in Arbeit, indem der Haushaltstitel für die Verwaltungskosten nicht deckend ausgestaltet wird und zugleich eine Umschichtung der Mittel für Maßnahmen zur Eingliederung in Verwaltungskosten zugelassen wird, bleibt bestehen. Der Gesetzgeber glaubt offensichtlich nicht, dass sich die Investition in Vermittlung und Eingliederungsmaßnahmen lohnt⁵.

Keine Einsparungen erreicht, aber doch laut Regierung ein Erfolg

Merkwürdig: Sanktionsverschärfungen sind notwendig, obwohl sie unnötig sind

Eine andere Merkwürdigkeit: Die Verschärfung der Sanktionen, so wird argumentiert, sei kein Problem, da sich so gut wie alle SGB II-Leistungsberechtigten an die »Spielregeln« halten würden. Die verschärften Sanktionen treffen daher quasi niemanden. Sie seien, so gesehen, auch gar nicht nötig. Allerdings seien die Verschärfungen doch wichtig wegen ihrer **generalpräventiven Wirkung**. Das hat schon Hubertus Heil bei der Einführung der Möglichkeit der Totalsanktionierung im Jahr 2024 festgestellt. In der Debatte zur Neuen Grundsicherung stellt die CDU-Abgeordnete Dr. Hülya Düber am 5.3.2026 nun fest,

Widersprüchliche Argumentation zur Verschärfung der Sanktionen

*»dass Sanktionen **sogar** einen Ex-ante Effekt haben, das heißt, bevor sie überhaupt erlassen werden, Wirkung zeigen«.*

Aha, die Banalität, dass Strafen eine abschreckende Wirkung haben, wird hier juristisch verschwurbelt als besondere Erkenntnis **»sogar«** festgestellt⁶. Nur: Wenn bisher schon der Regelbruch die absolute Ausnahme ist, warum müssen dann die abschreckenden Strafen erhöht werden. Offenbar reichen die bestehenden Sanktionen doch aus, um regelkonformes Verhalten herzustellen.

Merkwürdig: Bürokratieaufbau, um sie zukünftig abzubauen

Eine weitere Merkwürdigkeit: Während nebenan sich eine Kommission zur Reform des Sozialstaats mit dem seit über 30 Jahren stets immer wieder diskutierten Thema des Bürokratieabbaus abmüht, wird im Ministerium für Arbeit und Soziales eifrig an bürokratischen Regelungen gearbeitet. Die Sozialstaatsreformkommission spricht, wie schon frühere Kommissionen, von Rechtsvereinfachungen und setzt größte Hoffnungen in die Digitalisierung. Neu ist zumindest die weitergehende Integration von steuerfinanzierten Sozialleistungen. Das SGB II-Änderungsgesetz führt dagegen im Bereich der Übernahme der Aufwendungen für die Unterkunft bürokratische

Weiterer Bürokratieaufbau – Sozialstaatsreform kommt später, Bürokratieabbau kann warten

⁴ Mitschnitt der Aussagen: <https://www.youtube.com/shorts/KBt8w21qtgY> (ZDF)

⁵ So habe sich beispielsweise der »Job-Turbo« der Jobcenter als »Job-Schnecke« (so Thorsten Frei) erwiesen. Höhere Vermittlungserfolge bei ukrainischen Flüchtlingen seien demnach darauf zurückzuführen, dass sich diese nunmehr schon länger im Inland aufhalten und entsprechend bessere Sprachkenntnisse haben. Laut Thorsten Frei bedarf es in erster Linie Druck, um die Arbeitsintegration zu erhöhen. Er sieht daher im Rechtskreiswechsel von Ukrainerinnen ins Asylbewerberleistungsgesetz und der damit entfallenden Unterstützung durch die Jobcenter kein Problem: »Durch die – wenn auch moderate – Absenkung der verfügbaren Mittel dürfte der Druck auch auf die ukrainischen Staatsbürger steigen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen«. <https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/thorsten-frei/fragen-antworten/verstehen-sie-warum-der-jobturbo-demnaechst-abgeschafft-wird>

⁶ Zur Entlastung der CDU-Abgeordneten. Den Begriff des »Ex-ante-Effekts« hat das BA-eigene Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung eingeführt (vgl. IAB-Kurzbericht: Ex-ante-Effekte von Sanktionen in der Grundsicherung: Bereits die Möglichkeit einer Sanktionierung zeigt Wirkung <https://doku.iab.de/kurzber/2024/kb2024-15.pdf>). Die Ergebnisse der Studie sind trivial, das Forschungsdesign, das viele Faktoren der Arbeitsintegration durch Vermittlungsarbeit unreflektiert ignoriert, ist zudem ein Beispiel für schlechte Wissenschaft, was allerdings bei der Trivialität des Ergebnisses keine Rolle spielt. Es stimmt. Natürlich lässt sich der ein oder andere durch Sanktionsdrohungen zu gewünschtem Verhalten bringen.

Neuregelungen ein. Warnungen des Bundesrats schlug die Bundesregierung in den Wind. Massive Kritik aus den Kommunen hat der Gesetzgeber ignoriert.

Andere Teile des Änderungsgesetzes im Bereich der Sanktionierungen sind verfassungsrechtlich fragwürdig und äußerst konfliktträchtig. Auch das wird bürokratische Rechtsstreitigkeiten auslösen.

Merkwürdig: Die Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit

Eine weitere Merkwürdigkeit betrifft die Äußerungen der Bundesagentur für Arbeit, die sie in ihrer Empfehlung im Gesetzgebungsverfahren gemacht hat. Merkwürdig sind diese Äußerungen gerade vor dem Hintergrund einer Stellungnahme, die die Bundesagentur erst kurz zuvor im Rahmen der Reformdiskussion des Sozialstaats abgab. Die Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit bei der Kommission zur Reform des Sozialstaats war inhaltlich uninteressant, in ihrer Art und Weise war sie es dann aber doch. Schon das Deckblatt der Stellungnahme liest sich wie eine Werbebroschüre in eigener Sache:

»Die Bundesregierung möchte umsetzen–die Bundesagentur für Arbeit kann umsetzen«.

Ob ihr dieser Satz bei der Bundesregierung Freund*innen gebracht hat, sei dahingestellt. Dann geht es auf der ersten Seite gleich weiter:

Als einzige Behörde in Deutschland hat die Bundesagentur für Arbeit rechtzeitig die Anforderungen aus dem Online-Zugangsgesetz umgesetzt. Darüber hinaus sind bereits 25 KI-Anwendungen im Echtbetrieb – Ende dieses Jahres werden es 33 sein. Die IT der Bundesagentur für Arbeit ist damit Vorreiter im öffentlichen Sektor.

*Das sind wertvolle Ressourcen, die angeboten werden, um an der Reform des Sozialstaats mitzuwirken. Die Bundesregierung findet in der Bundesagentur für Arbeit **Expertise, mit der sie eine Sozialstaatsreform zügig umsetzen kann.***

Die Zusammenlegung von Wohngeld und Kinderzuschlag unter Regie der Bundesagentur für Arbeit sei kein Problem. Die von der BA betriebene Familienkasse erledigt das quasi nebenbei:

*Die Bundesagentur für Arbeit kann versprechen, dass die Familienkasse diesen Auftrag gut übernehmen kann und auch eine **zügige und effiziente Einführung** möglich ist, die nur mit einem **geringen zusätzlichen Verwaltungsaufwand** in den Familienkassen verbunden ist.*

Ein paar Wochen später, wenn es nun mal um konkrete IT-Arbeit geht, hört sich das in der Stellungnahme zum 13. SGB II-Änderungsgesetz der Bundesagentur für Arbeit anders an. In § 12 SGB II, der das Schonvermögen regelt, soll ab Juli 2026 die Karenzregelung entfallen. Die Schonvermögensgrenzen werden an altersabhängige Pauschalbeträge angepasst. Die Änderungen sind vollkommen einfach, aber offenbar nicht für die IT. Die Bundesagentur für Arbeit beklagt:

*Die vorgesehenen rechtlichen Änderungen des § 12 SGB II werden **Anpassungsbedarfe in ALLEGRO** auslösen. Insbesondere der Wegfall der Karenzzeit und die neuen Freibeträge in Abhängigkeit vom Lebensalter werden umfangreiche Anpassungen an den bisherigen Vermögensfunktionalitäten erforderlich machen. Eine rechtzeitige funktionale IT-Anpassung zum derzeit geplanten Inkrafttreten (01.07.2026) ist nicht möglich. Die Umsetzung aller rechtlichen Regelungen wird in mehreren Tranchen erforderlich sein und erfordert eine Priorisierung. **Für die Änderungen der Vermögensregelungen kann dies voraussichtlich frühestens Mitte 2027 erfolgen** (siehe unten 16 Inkrafttreten).*

Die IT-Umsetzung der neuen Regelungen zu den Sanktionen kann laut Bundesagentur für Arbeit **»frühestens Mitte März 2027«** erfolgen (also 3 Monate früher, offenbar Resultat der Priorisierung). Die Änderungen der Zugangsvoraussetzungen des § 16e SGB II (geförderte Beschäftigung) von bisher vorliegender Langzeitarbeitslosigkeit auf nunmehr vorliegenden Langzeitleistungsbezug erfordert auch eine Anpassung der IT. Auch das braucht Zeit. Daher sollte laut BA diese **Regelung zum 01.08.2027 in Kraft treten**.

Die BA warnt schon einmal:

*Die Umsetzung der Neuregelung ohne vorherige IT-Anpassung ist nur mit einer sehr aufwändigen manuellen Übergangsregelung möglich, die sich auch auf die Schriftstücke auswirkt. **Die einzelnen Bearbeitungsschritte sind sehr zeitaufwändig, fehleranfällig und komplex.***

**Bundesagentur für Arbeit:
Werbung in eigener Sache als
IT-Unternehmen**

**Bundesagentur für Arbeit
scheitert an zeitnaher
Gesetzesumsetzung**

Eine letzte Merkwürdigkeit: Eine Neuregelung der Anrechnung von Erwerbseinkommen wird in einem nächsten Schritt folgen...**Neuregelung der Einkommensanrechnung kommt erst in der nächsten Reform**

Seit vielen Jahren ist die Reformierung der Anrechnung von Erwerbseinkommen Thema. Schon im Koalitionsvertrag der Ampelregierung hieß es ganz konkret:

Wir werden eine Reform auf den Weg bringen, die Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II), Wohngeld und gegebenenfalls weitere steuerfinanzierte Sozialleistungen so aufeinander abstimmt, beziehungsweise wo möglich zusammenfasst, so dass die Transferentzugsraten die günstigsten Wirkungen hinsichtlich Beschäftigungseffekten und Arbeitsmarktpartizipation in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung erzielen, die Zuverdienstmöglichkeiten verbessert und Grenzbelastungen von 100 und mehr Prozent ausgeschlossen werden. Zur Entwicklung des Reformmodells wird eine unabhängige Kommission aus mehreren hierfür qualifizierten unabhängigen Instituten beauftragt.

In der Begründung des Bürgergeldgesetzes wurde das Bürgergeldgesetz II schon einmal angekündigt:

Die Umsetzung soll mit einer weiteren Reform der Transferentzugsraten (auf Basis der Forschungsergebnisse) und mit einer Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente mit einem weiteren Bürgergeldgesetz erfolgen, das im Jahr 2024 in Kraft treten soll.

Immerhin: Der Forschungsbericht »Zur Reform der Transferentzugsraten und Verbesserung der Erwerbsanreize« wurde im Dezember 2023 vorgelegt⁷. Irgendwie hat das dann doch nicht geklappt. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung steht dann wieder das Gleiche. Im ersten Anlauf zur »Neuen Grundsicherung« ist das noch nicht gelungen. Die Ankündigung des nächsten Grundsicherungsgesetzes liest sich ähnlich wie die Ankündigung des zweiten Teils des Bürgergeldgesetzes:

Forschungsbericht liegt lange vor

Mit der Einführung des ersten Teils der Neuen Grundsicherung gehen wir einen wichtigen Schritt nach vorne. Weitere Themen, wie die Hinzuverdienstgrenzen und der Anpassungsmechanismus des Regelsatzes, werden Bestandteil eines zweiten, im Bundesrat zustimmungspflichtigen Gesetzes (Grundsicherung II)⁸.

Die Thematik der Reform der Regelungen Transferentzugsraten ist höchst kompliziert. Favorisiert werden niedrigere Transferentzugsraten bei steigendem Einkommen.

Transferentzugsraten und Zielkonflikte

*Dieser Ansatz ginge allerdings mit einer Ausweitung des Sozialleistungssystems und der fiskalischen Kosten einher. Um diese Effekte zu begrenzen, müsste die Einkommensanrechnung bei unteren Einkommensgruppen verschärft werden, was verteilungspolitisch zu Widerstand führen kann. Für eine Reform ist daher eine **Priorisierung von Zielen und ein Abwägen der verschiedenen möglichen Effekte** nötig.⁹*

Die Effekte der Änderung der Zuverdienstregelungen sind äußerst ungewiss und hängen zudem von Entwicklungen des Arbeitsmarkts ab. Stimulierte Erwerbsanreize bringen nur etwas, wenn ein entsprechendes – auch attraktives – Arbeitsangebot da ist.

Den Überlegungen der Gutachten liegen in der Regel spieltheoretische Annahmen zugrunde, nach der sich Akteure rational im Sinne einer Aufwand-Nutzen-Abwägung verhalten¹⁰. Allerdings kann

Gutachten sind fragwürdig

⁷ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-629-erwerbstaetigenfreibetraege-kurzversion.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁸ Rundschreiben der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag zur 2./3. Lesung der Neue Grundsicherung (13. SGB II Änderungsgesetz) vom 6.3.2026

⁹ Bruckmeier, Kerstin; Sommer, Maximilian; Wiemers, Jürgen (2025) : Zielkonflikte und Ansatzpunkte zur Reform des Sozialsystems, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 78, Iss. 12, pp. 10-13 Download: https://www.econstor.eu/bitstream/10419/336073/1/sd-2025-12_10-13.pdf Hinweis: Die Autor*innen sind nicht Mitarbeitende des ifo-instituts, sondern des IAB Nürnberg

¹⁰ Modellrechnungen in Gutachten von Wirtschaftsinstituten führen oft zu komplett falschen Ergebnissen.

schlecht vorhergesagt werden, wie der Aufwand-Nutzen konkret von den Akteurinnen beurteilt wird und welcher Nutzen sich auf dem konkreten Arbeitsmarkt ergibt.

Konsequent heißt es dann am Ende des Artikels:

*... letztlich ist die Ausgestaltung der Reform auch ein **politisch gesellschaftlicher Prozess** und nicht nur ein ökonomisches Optimierungskalkül.*

Die »Neue Grundsicherung II« wird auf jeden Fall komplizierter werden, wenn sie überhaupt stattfindet. Viel spricht dafür, sie erstmals zu vertagen, da ihre Anwendung aufgrund der geplanten großen Sozialstaatsreform, falls die Planung ernstgemeint ist, ohnehin nur von sehr begrenzter Dauer wäre.

Die Neuregelung der Transferentzugsraten wird komplizierter werden

Wer die Diskussion über die Reform der Zuverdienstregelungen, die seit vielen Jahren geführt wird, verfolgt, hat das Gefühl, dass immer auch ein Argument gefunden wird, die Sache in die Zukunft zu verschieben. Die geplante Sozialstaatsreform ist ein guter Grund dafür, die Sache erstmal liegen zu lassen.

Außerdem sollte der Gesetzgeber Rücksicht auf das IT-Systemhaus der Bundesagentur für Arbeit nehmen. Die IT-Umsetzung solch komplexer Regelungen würde Jahre, wenn nicht Jahrzehnte beanspruchen und wäre erst dann einsatzbereit, wenn das SGB II schon lange abgeschafft ist.

So warnte das ifo-Institut, dass durch die Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 mindestens 900.000 Arbeitsplätze verloren gehen. Das hat sich nicht bewahrheitet. Mittlerweile argumentiert das ifo-Institut mit dem Schlagwort » Höherer Mindestlohn = höhere Preise für Kunden« gegen den Mindestlohn: »Doch selbst wenn es bei direkt betroffenen Betrieben nicht zu Arbeitsplatzverlusten kommt, ist zu bedenken, dass die erhöhten Kosten bei stagnierender gesamtwirtschaftlicher Leistung letztlich von anderen Gruppen getragen werden müssen. Deshalb ist fraglich, ob ein Mindestlohn von 15 Euro angemessen ist«. Die »Standpunkte« des ifo-Instituts finden sich nicht nur auf der Seite des Instituts, sondern auch in Publikationen wie der WirtschaftsWoche, dem Handelsblatt oder Focus.

Was sich im SGB II durch das SGB II-Änderungsgesetz nicht ändert und was sich ändert

Änderungsgesetze, die sogar den Namen der erbrachten Sozialleistung ändern, erwecken schnell den Eindruck, dass jetzt alles anders wird. Das ist aber oftmals nicht der Fall, wie schon das Bürgergeldgesetz gezeigt hat. Das 13. SGB II-Änderungsgesetz ändert Einiges, was für Beratungsstellen zu wissen, notwendig ist. Daher biete ich auch Halbtagesfortbildungen zu den Änderungen an. Vieles bleibt aber auch gleich.

In folgendem kurzen Beitrag zeige ich kurz das Wichtigste für Sozialberatungsstellen, **was alles gleichbleibt und was sich ändert**. Manches wird sich auch ändern, ohne für die existenzsichernde Sozialberatung Relevanz zu haben.

Vieles bleibt gleich

Der Gesetzgeber sieht zwar die bestehenden Regelungen der Bedarfsermittlung und der Anrechnung von Erwerbseinkommen als reformbedürftig an, hat aber Änderungen in ein zukünftiges Änderungsgesetz (»Neu Grundsicherung II«) verschoben. Ob ein solches dann wirklich kommt, ist angesichts des Vorhabens einer umfassenderen Sozialstaatsreform aber fraglich. Hier zunächst also das, was gleichbleibt.

Die Leistungsausschlüsse ändern sich nicht

Die im **§ 7 SGB II** geregelten Leistungsausschlüsse bleiben unverändert. Der Streit um den Ausschluss von EU-Bürger*innen wird sich z.B. nicht ändern. Die politisch diskutierten Änderungsvorschläge können ohnehin nicht im nationalen Recht durchgesetzt werden, sondern müssten in Brüssel entschieden werden. Auch die immer wieder auftretende Frage, ob eine Einrichtung eine stationäre Einrichtung ist, die zum Ausschluss ihrer Klient*innen führt, wird weiterhin bestehen bleiben.

Die Leistungsausschlüsse im SGB II bleiben unverändert

Die Abgrenzung zu anderen Rechtskreisen ändert sich nicht

Das Kriterium der Erwerbsfähigkeit bleibt Abgrenzungskriterium zum SGB XII. Die im Wohngeldrecht geregelte Abgrenzung zum Wohngeld bleibt ebenfalls unverändert erhalten. **§ 12a SGB II »Vorrangige Leistungen«** und **§ 5 SGB II »Verhältnis zu anderen Leistungen«** bleiben gleich. Hier wird nichts einfacher, aber auch nichts schwerer. Änderungen der Verhältnisse der Sozialleistungen untereinander sowie ihre Verschmelzung sind einer größeren Sozialstaatsreform vorbehalten, die frühestens 2028 in Kraft treten kann.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen bleibt unverändert

Die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft bleibt unverändert

Unverändert bleiben dann auch die Probleme und die vom Bundessozialgericht gewählten Lösungen bei gemischten Bedarfsgemeinschaften bestehen. Auch die Regelungen des Bundessozialgerichts zur temporären Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern im Rahmen des Umgangsrechts gelten weiterhin. Die horizontale Anrechnung von Einkommen nach der sogenannten Bedarfsanteilmethode bleibt – trotz zahlreicher Kritik unter anderem auch vom Bundessozialgericht – bestehen.

Bedarfsgemeinschaft bleibt unverändert und auch das Einkommensanrechnungsprinzip der »Bedarfsanteilmethode«

Die Regelbedarfe und Mehrbedarfe bleiben gleich

Bei den Regelbedarfen und Mehrbedarfen ändert sich nichts. Die Diskussion über die Einführung eines Mehrbedarfs bei temporären Bedarfsgemeinschaften hat nicht zu gesetzlichen Änderungen geführt. Auch die Angleichung des Mehrbedarfs für Warmwasser für alle Altersstufen wurde nicht durchgeführt. Bei den einmaligen unabweisbaren Bedarfen gibt es ebenfalls keine Änderungen.

Keine Änderung der Regelbedarfe und Mehrbedarfe und ihrer Fortschreibung

Auch die Fortschreibung und Ermittlung der Regelbedarfe bleibt vorerst unverändert. Wann hierzu Änderungen kommen, bleibt abzuwarten. Bisher liegen keine Änderungsvorschläge vor.

Die Einkommensanrechnung ändert sich nicht

Weder, was Einkommen ist, noch, wie es angerechnet wird, ändern sich.

Keine Änderung bei der Einkommensanrechnung

Die Anhebung des Freibetrags bei steuerlich privilegierten Einkommen auf den Wert der sogenannten Übungsleiterpauschale im Steuerrecht ist schon zum Januar 2026 geändert worden. Er beträgt jetzt 3.300 Euro im Kalenderjahr. Das Wort kalenderjährlich (oder »im Kalenderjahr«) fehlt jetzt in § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II. In der Parallelregelung in § 82 Abs. 1 Nr. 8 SGB XII steht dagegen

»kalenderjährlich«. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass es sich um Parallelregelungen handelt. M.E. bleibt es hier bei der kalenderjährlichen Betrachtungsweise, die auch dem EStG zugrunde liegt.

Da die Bedarfsberechnung und die Anrechnung unverändert bleiben, kann die Höhe der SGB II-Leistung wie bisher berechnet werden. Meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel) ist weiterhin unverändert nutzbar.

Eine Verschärfung gibt es allerdings in § 41a SGB II nach vorläufigen Leistungsbewilligungen. Wenn bei der abschließenden Entscheidung nicht mitgewirkt wird, stellt das Jobcenter fest, dass kein Anspruch bestand. Bisher konnte die Mitwirkung zur Not noch im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden. In Zukunft bleibt eine nachgeholte Mitwirkung nach Bekanntgabe eines Widerspruchsbescheids, mit der die Nullfestsetzung festgestellt wird, unbeachtlich. Allenfalls, wenn Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegen, kann dann im Einzelfall noch rückwirkend mitgewirkt werden.

Fazit: Die Leistungsberechnung bleibt gleich

Verschärfung bei Nullfestsetzung nach vorläufiger Bewilligung

Änderungen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sozialberatung haben

Es gibt Änderungen, die meines Erachtens für die Sozialberatung unmittelbar keine Rolle spielen. Ich zähle diese Änderungen hier kurz auf.

Vermittlungsvorrang

So wird nun im § 3a SGB II wie schon lange im § 4 SGB III der **Vorrang der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung** gegenüber den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts betont. Da die Leistungen aber in keinem echten Vorrang-Nachrang-Verhältnis stehen, ist die Regelung strenggenommen unsinnig. Sie soll nur zeigen, was dem Gesetzgeber wichtiger ist.

Programmatischer Vermittlungsvorrang (wie im SGB III) hat keine praktischen Auswirkungen

Beim Grundsatz des Forderns wird nun ausdrücklich eine Vollzeitstätigkeit genannt, wenn sie zumutbar und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft notwendig ist. Dies ist aber nur **klarstellend**, wie der Gesetzgeber betont und nichts Neues.

Erweiterung der freien Förderung

Die Möglichkeit der »Freien Förderung« nach § 16f SGB II bei Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit wird erweitert, indem das **Aufstockungs- und Umgehungsverbot aufgehoben** wird. Bisher konnte frei nur gefördert werden, was rechtlich ansonsten nicht förderbar war. Nur bei unter 25-Jährigen war ein flexiblerer Einsatz der Freien Förderung möglich. Diese strikte Altersgrenze fällt. Maximal dürfen 10% der Mittel für die Eingliederung in Arbeit zukünftig für die »Freie Förderung« eingesetzt werden (derzeit werden 1,3% der Mittel dafür eingesetzt). Insbesondere sollen auch **gesundheitsfördernde Maßnahmen** förderbar sein. Der Personenkreis, für den eine freie Förderung insbesondere infrage kommt, wird erweitert. Die Leistungen sind weiterhin **Ermessensleistungen**. Der Verwaltungsetat wird weiterhin nach dem bisherigen »Soll-Etat« fortgeschrieben. Zur Deckung der tatsächlichen Verwaltungskosten werden auch zukünftig große Teile des Etats für Maßnahmen der Eingliederung umgewidmet werden. Ob die Freie Förderung unter diesen Bedingungen ausgebaut wird, muss sich zeigen.

Freie Förderung wird etwas erweitert mit geringer Wirkung, da weniger Mittel wegen Stopfens ungedeckter Verwaltungskosten tatsächlich vorhanden sind.

Erweiterung des Personenkreises, die Zugang zu geförderten Arbeitsplätzen nach § 16e SGB II haben können

Die Erleichterung des Zugangs ist minimal. Die Zahl der durchgeführten § 16e Maßnahmen ging in den letzten Jahren kontinuierlich zurück. Aus der letzten Auswertung der Bundesagentur für Arbeit vom April 2025 geht hervor, dass der Bestand Teilnehmender von Dezember 2020 von 12.200 Teilnehmenden auf 4.100 Teilnehmende im Dezember 2024 zurückging. Derzeit dürften die Zahlen noch niedriger sein. Die niedrige Zahl liegt vermutlich nicht an schwierigen Zugangsvoraussetzungen von potenziell Teilnehmenden, sondern daran, dass die Förderung für Arbeitgeber wenig attraktiv ist.

Förderungen nach § 16e SGB II spielen nur eine geringe Rolle

Bei den Zugangsvoraussetzungen kommt es zukünftig auf die Dauer des **SGB II-Leistungsbezugs** an, nicht auf die Dauer der Arbeitslosigkeit. Voraussetzung ist ein SGB II-Leistungsbezug von mindestens 21 Monate innerhalb der letzten 24 Monate. Kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse sollen unschädlich sein. Die Leistung bleibt eine Ermessensleistung. Die Änderung wird in der Beratungspraxis und wahrscheinlich auch in der Praxis der Jobcenter kaum eine Rolle spielen.

Sensibilisierung des Jobcenters für gesundheitliche Problemlagen

Im Bereich des Förderns soll das Jobcenter für gesundheitliche Problemlagen sensibilisiert werden. Im Rahmen des § 14 SGB II »Grundsatz des Förderns« sollen Leistungsberechtigte

bei der Inanspruchnahme von Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger unterstützt werden,

wenn Anlass dazu besteht. Auch dieser Hinweis

Programmatische Sensibilisierung für Gesundheitsprobleme dürfte kaum eine Rolle spielen

Das Schlichtungsverfahren beim Kooperationsplan wird abgeschafft

Die Abschaffung hat insofern nur geringe Bedeutung, weil das Schlichtungsverfahren von Leistungsberechtigten bei vom Jobcenter abweichenden Auffassungen zur Unterstützung kaum in Anspruch genommen wurde.

Das Schlichtungsverfahren wird abgeschafft

Aufrechnungen sind als gebundene Entscheidung vorzunehmen, wenn die Aufrechnungssumme weniger als 70 Euro beträgt

Die Aufrechnung von bestehenden Forderungen des Jobcenter gegen laufende Ansprüche von Leistungsberechtigten steht im § 43 SGB II **im Ermessen** des Jobcenters. Bei **Forderungen unter 70 Euro** kann von einer Anhörung abgesehen werden. Zukünftig soll in diesen Fällen die Aufrechnung erfolgen, ohne dass Ermessen ausgeübt wird. Praktische Auswirkungen hat das kaum. Neu entstehende Forderungen unter 50 Euro (hier allerdings auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft bezogen) werden schon jetzt nicht mehr geltend gemacht. Das in § 43 SGB II vorgesehen Entschließungsermessen (ob) hinsichtlich der Aufrechnung, wird ohnehin regelmäßig zugunsten der Aufrechnung ausgeübt, gerade wenn es sich um eine niedrige Summe handelt.

Änderung bei der Aufrechnung nach § 43 SGB II hat keine praktische Bedeutung

Der Passiv-Aktiv-Transfer soll verwaltungsärmer werden

Am Prinzip und der Höhe des Passiv-Aktiv-Transfers ändert sich nichts. Es handelt sich darum, dass Mittel, die für den Lebensunterhalt vorgesehen sind (Passivleistungen) für Eingliederungsleistungen umgewidmet (Aktivleistungen) werden können, wenn diese unmittelbar zur Senkung der Passivleistungen führen. Für Leistungsberechtigte hat die Regelung keine Rechtsfolgen.

Interne Umschichtung von Mittel ohne unmittelbare Auswirkung für Leistungsberechtigte

Das IT-Systemhaus darf zukünftig neue Technologien entwickeln und erproben (Experimentalklausel)

Damit erhält das IT-Systemhaus der Bundesagentur eine gesetzliche Absicherung für das, was sie offensichtlich schon seit geraumer Zeit ohnehin tut. Hier darf dann auch einmal etwas schief gehen. Hintergrund sind sicherlich die Experimente mit KI-Tools. Grundsätzlich ist gegen das Prinzip, dass Innovation nur da erfolgen kann, wo auch scheitern erlaubt ist (ohne dass es der Rechnungshof mokierte), nichts einzuwenden.

Experimentalklausel für das IT-Systemhaus der BA (keine unmittelbare Auswirkung auf Leistungsberechtigte)

SGB II-Änderungen, die für die Beratung hohe Relevanz haben

Sanktionen werden (wieder) wichtiges Thema in der Beratung werden

Für die Beratung von großer Relevanz wird die Verschärfung der Sanktionen sein. Sanktionen firmieren weiterhin unter dem seit Einführung des Bürgergeldgesetzes verwendeten Begriff der »Leistungsminderung«. Auch der Gesetzgeber vermeidet in der Gesetzesbegründung den Begriff der Sanktionen. In der Bundestagsdebatte am 5.3.2026 sah es dann freilich anders aus. 42 mal fiel der Begriff der Sanktionen. Er wurde von fast allen Redner*innen verwendet, allein die CDU-Abgeordnete Hülya Düber verwendete den »korrekten« Begriff der Leistungsminderungen.

Zahlreichen Änderungen bei den Sanktionen

Änderungen, die ich hier unter der Thematik »Sanktionen« fasse, sind:

- **§ 7b Abs. 4 SGB II:** Der zukünftige SGB II-Ausschluss bei wiederholten Meldeverstößen aufgrund fingierter Nichterreichbarkeit, selbst dann, wenn objektive Erreichbarkeit besteht. Sanktionierung von »Terminverweigerern«
- **§ 10 Abs. 1 SGB II:** Die zukünftig grundsätzliche Zumutbarkeit von Arbeit bei der Erziehung eines Kindes, sobald es den 14. Lebensmonat beendet hat. Das Elternzeitgesetz bleibt bestehen, was nicht so zusammenpasst.

- **§ 15a SGB II:** Die Vereinfachung der Möglichkeit, Mitwirkungen bei der Eingliederung in Arbeit mit sanktionsbewehrten Verwaltungsakten einzufordern.
- **§§ 31a,b SGB II:** Verschärfung der Sanktionsfolgen bei fehlender Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit
- **§ 32 SGB II:** Verschärfung der Sanktionen bei Meldeversäumnissen
- **§ 31a Abs. 7 SGB II:** Verschärfung des Sanktionstatbestands für eine Totalsanktionierung (Wegfall des Erfordernisses, dass innerhalb eines Jahres zuvor schon eine Sanktion wegen Nichtmitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit ausgesprochen war).
- **§ 31b Abs. 3 SGB II:** Die Totalsanktionierung bleibt auch für einen Monat bestehen, wenn die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht.

Die Regelungen zur Verschärfung der Sanktionen sind äußerst komplex und streitanfällig. Gerade die häufigen Meldeversäumnisse werden zukünftig viel schärfer sanktioniert.

Aspekte der Thematik werde ich in den folgenden Ausgaben wieder aufgreifen. Sie sind auch Thema meines Halbtagesseminars zum 13. SGB II-Änderungsgesetz.

Fortbildung speziell zu den umfangreichen Sanktionsverschärfungen

Eine **Halbtagesfortbildung**, die sich intensiv mit den oben erwähnten Paragraphen der Sanktionsverschärfungen und Fallkonstellationen, die sich dadurch ergeben werden, beschäftigt, führe ich am **Dienstag, 28 April 2026, von 9 bis 12 Uhr** durch.

Änderungen beim Schonvermögen

Die Änderungen beim Schonvermögen (§ 12 SGB II) sind zunächst relativ einfach. Die Beträge werden abgesenkt und nach Altersgruppen pauschalisiert:

Schonvermögen wird wieder nach Alter gestaffelt, diesmal nach Altersgruppen

Alter	Freibetrag in Euro
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	5 000
ab dem 31. Lebensjahr	10 000
ab dem 41. Lebensjahr	12 500
ab dem 51. Lebensjahr	20 000

Zudem wird beim Schonvermögen die **Karenzzeit weitgehend abgeschafft**. Sie gilt dann **nur noch für eine selbstbewohnte Immobilie**. Keine Klarstellung gibt es bei der Schonung von Versicherungen, die der Altersvorsorge dienen (dies hatte ich erhofft, da es hier eine Diskrepanz zwischen den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und der Kommentarliteratur gibt, ohne dass die Rechtsprechung das bisher klären konnte).

Karenzzeit nur noch bei der selbstbewohnten Immobilie

Gravierende Folgen haben die nun eigenständigen, wesentlich höheren Schonvermögensgrenzen beim Kinderzuschlag, die denen im SGB II in der bisherigen Karenzzeit entsprechen. Die Voraussetzung des Kinderzuschlags, dass bei seinem Bezug keine Hilfebedürftigkeit besteht, wird zukünftig nicht selten auch durch Vermögen möglich sein. Das Ganze ist komplizierter als es zunächst zu sein scheint. In meinen Fortbildungen zum 13. SGB II-Änderungsgesetz werde ich darauf näher eingehen.

Gravierende Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft (auch SGB XII)

Neben den Verschärfungen der Sanktionen sind die Neuregelungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft von zentraler Bedeutung für die Beratung.

Es ändert sich hier Einiges:

§ 22 Abs. 1 SGB II: Die Karenzzeit bleibt bestehen. In ihr gilt nun aber eine eigenständige Mietobergrenze in Höhe des Anderthalbfachen der sonst geltenden Mietobergrenze. Die **sogenannte Schonfrist von 6 Monaten** im Kostensenkungsverfahren, innerhalb noch die tatsächlichen Aufwendungen übernommen werden müssen, **gilt hier nicht**, es sei denn es

Neue Mietobergrenze in der Karenzzeit ohne Schonfrist des Kostensenkungsverfahrens

vermindert sich die Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach Antragstellung. Dann gilt das normale Kostensenkungsverfahren, allerdings nicht – wie schon bisher – wenn die Anzahl der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder sich aufgrund eines Todesfalls ändert,

Eine Härtefallregelung ermöglicht dennoch in Fällen höherer Unterkunftsbedarfe die Übernahme der tatsächlichen Kosten, wenn sie unabweisbar sind oder Kinder betroffen sind.

Die Karenzzeit besteht generell nicht, wenn eine Obergrenze bezogen auf die Quadratmetermiete vorliegt und diese überschritten wird. **Eine solche Obergrenze kann der kommunale Träger nach einem schlüssigen Konzept festlegen.**

Keine Karenzzeit, wenn Obergrenze pro Quadratmeter festgelegt wird

Die Karenzzeit besteht ebenfalls nicht, wenn gegen die Mietpreisbremse verstoßen wird. Hier müssen Mieter*innen aufgefordert werden, den Verstoß bei ihrer/ihrer Vermieter/in zu rügen. Die Weigerung dieser Aufforderung Folge zu leisten, bleibt ohne direkte gesetzliche Rechtsfolgen. Denkbar wäre, dass das Jobcenter dann das Kostensenkungsverfahren aufgrund fehlender Bemühungen zur Senkung abkürzen wird. Denkbar wäre nach dem Wortlaut des Gesetzes auch, dass überhaupt kein Kostensenkungsverfahren mit Schonfrist durchgeführt wird, da dieses erst **nach Ablauf der Karenzzeit** (§ 22 Abs. 1 Satz 10 SGB II) vorgesehen ist. In der Gesetzesbegründung wird aber ausdrücklich auf die Anwendung des Kostensenkungsverfahrens hingewiesen (*Die Aufforderung erfolgt durch den kommunalen Träger entsprechend der üblichen Verfahrensweise bei der Aufforderung zur Kostensenkung bei Unangemessenheit (§ 22 Absatz 1 Satz 9 – neu = Satz 7 SGB II bisher)*).

Keine Karenzzeit, wenn die Mietbremse nicht eingehalten wird

Weiterhin könnte die Weigerung der Aufforderung zur Rüge nachzukommen als sozialwidriges Verhalten gewertet werden, wenn das Jobcenter dadurch die überhöhten Kosten während der Schonfrist noch erbringen muss. Die Neuregelung ist äußerst bürokratisch und rechtlich äußerst kompliziert.

Schlimmstenfalls verzögern Jobcenter in Zukunft die Leistungsbewilligung mit dem Argument, sie müssten zunächst die Einhaltung der Mietpreisbremse überprüfen. Hiergegen ist zwar Rechtsschutz möglich, das Ganze ist auf jeden Fall ein bürokratisches Monster.

Die gravierenden Änderungen im Bereich der Unterkunftskosten bilden einen wichtigen Teil des Seminarinhalts meiner Halbtagesseminare zum 13. SGB II-Änderungsgesetz (siehe Termine siehe Seite 7)

Regelungen gelten auch im SGB XII. Die »Deckelungsregelung« bei nichterforderlichem Umzug innerhalb eines Vergleichsraums (bezeichnet ungefähr das Gebiet mit gleicher Mietobergrenze plus gleicher Jobcenterzuständigkeit.)

Deckelungsregelung auch im SGB XII

Im SGB XII gelten ebenfalls die Neuregelungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft. Zusätzlich wird nun auch die bisher im SGB XII nicht geltende Regelung eingeführt, nach der Unterkunftsbedarfe maximal in Höhe der bisherigen Bedarfe übernommen werden, wenn ein nicht erforderlicher Umzug innerhalb des »Vergleichsraums« in eine teurere Wohnung erfolgt.

Fazit zu den beratungsrelevanten Änderungen des SGB II

Die großen Änderungen im SGB II betreffen »lediglich« die Neuregelung des **Schonvermögen**, die Verschärfung der **Sanktionen** und die Übernahme von **Aufwendungen für die Unterkunft**. Obwohl die Änderungen einen kleinen Umfang haben, sind sie **äußerst komplex** und werfen viele Fragen auf, die bei der Sozialberatung ankommen werden.

Ich empfehle daher meine Halbtagesseminare zu den Neuregelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes

Montag, 13. April 2026 (9 bis 12 Uhr)

auch am:

Montag, 4. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr)

Montag, 4. Mai 2026 (13 bis 16 Uhr)

Mittwoch, 13. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr)

Eventuell werden weitere Termine auf www.sozialrecht-justament.de bekanntgegeben.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer am 4.5.2026: hier zusätzlich von 13 bis 16 Uhr)

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz_SGB_II_2026